

**Satzung des Fördervereins „Bückeburger Niederung“**

Fassung vom 12. April 2011

§ 1  
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bückeburger Niederung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Vollzogener Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bückeburg.

§ 2  
Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des Umwelt- und Landschaftsschutzes der „Bückeburger Niederung“ inklusiv seiner natürlichen Umgebung in jeder Hinsicht. Dazu gehören auch Maßnahmen der Umweltbildung.

Dies geschieht durch

Den Erwerb von naturschutzwürdigen Flächen im funktionalen Raum der „Bückeburger Niederung“.

Den Erwerb von Flächen außerhalb der Bückeburger Niederung mit der Maßgabe diese gegen naturschutzwürdige Flächen im Bereich der „Bückeburger Niederung“ einzutauschen, soweit hierfür ein konkretes Angebot vorliegt.

Die finanzielle Unterstützung bei Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des funktionalen Raumes der Bückeburger Aue.

Die Öffentlichkeit über die Bedeutung und die Ziele des Fördervereins bezüglich der „Bückeburger Niederung“ zu informieren.

Die Planung, Organisation zur Durchführung von Informations- und Werbeveranstaltungen, deren Erlös ausschließlich den satzungsgemäßen Aufgaben des Fördervereins dienen.

Im übrigen wird der Satzungszweck durch alle der „Bückeburger Niederung“ zugutekommenden Maßnahmen etc. verwirklicht.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein dient keinem wirtschaftlichen Zweck, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 58 AO).

Mittel und Rücklagen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### § 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste nach Zahlungsverzug,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor

dem Beschluss zu hören. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzumachen.

## § 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mindestbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Verwaltung)
  - c) dem/der 3. Vorsitzenden (Projekte)
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) dem/der Schriftführer/in
  - f) dem/der Pressewart/in
  - g) dem/der Justiziar/in
- als stimmberechtigte Mitglieder
- h) Beisitzern/innen
- als stimmrechtslose Mitglieder

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und gibt sich, sofern Art und Umfang der Vereinstätigkeit es erforderlich machen, eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer Vorsitzende(r) sein muss.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit mindestens vier „Ja-Stimmen“ gefasst werden.

Beschlüsse können auch durch die Erklärung der Zustimmung gefasst werden. Die Zustimmung kann auch in Textform oder in elektronischer Form gefasst werden. Solange die Mitglieder des Vorstandes nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur gem. Signaturgesetz verfügen, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn eine Erklärung vorliegt, die das entsprechende Vorstandsmitglied als Urheber bezeichnet und von dessen üblicher Weise benutzten Email-Account stammt. Zur Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen ist ein Vorschlag auf Beschluss an die Vorstandsmitglieder zu richten. Derartige Vorschläge können durch jedes Vorstandsmitglied, auch durch die stimmrechtslosen Mitglieder, eingereicht werden. Ein Beschluss kommt, unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen zustande, wenn drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

Über Anzahl und Person der Beisitzer beschließt der Vorstand.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz aus dem Mitgliederkreis bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig zu bestellen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um einen Nachfolger zu bestimmen.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören an:

Die Mitglieder,  
der Vorstand

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes.

Wahl von zwei Kassenprüfern/prüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren.

Entgegennahme des Jahresberichtes.

Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfberichtes.  
Entlastung des Vorstandes.  
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.  
Beschlussfassung über Satzungsänderungen.  
Beschlussfassung über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.  
Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dieses von einem der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 11 Auflösung

Über die Auflösung des Fördervereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Landesverband NABU Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.